



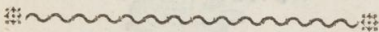
Verzeichniss

der in dieser ersten Fortsetzung
vorgestellten und beschriebenen

Hohen

RITTER - ORDEN.

In drey Abschnitte getheilet.



A Kaiserliche Ritterorden.

Das I. Kupfer stellet vor den hohen R. R. und
K. Kön. Mariæ Theresiæ Militar-
orden.

II. Russ. Kais. St. Georgiorden.

A 2

B K8.

B Königliche.

III. Kön. Dän. St. Mathildisorden.

C Churfürstliche.

IV. Churfürstl. Sächsl. St. Heinrichsorden.

V. Churfürstlicher Löwenorden.

VI. Churfürstlicher St. Elisabethenorden.



Von

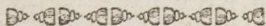






Von dem
RÖM. KAYSERL. und KAYSERLICH
KÖNIGLICHEN
MARIE THERESIAE
MILITAR-ORDEN
IN OESTERREICH.

Gestiftet im Jahr 1757.



Dieser Kriegsorden, welcher viele Aehnlichkeit mit dem Kaiserlich Russischen Militarorden, und ungemeine Vorzüge und Vortheile enthält, hat zu seinen Urhebern den höchstseeligen Kaiser Franz I. und Dessen allerdurchlauchtigste Gemahlin Maria Theresia; welche aus besonderer Neigung zum Kriegswesen, und aus Verlangen die Vollkommenheit desselben durch einen rühmlichen Wettstreit auf einen immer höhern Grad zu setzen, denselben zu einer Belohnung

nung vorzüglicher Tapferkeit, und kriegerischer besonderer Verdienste gestiftet. Welcher Absicht einen noch stärkern Fortgang und Beförderung zu verschaffen, der höchstseelige Kaiser in diesem neuerrichteten Orden das erste Großmeisterthum selbst übernommen, und daß dasselbe auf immer bey dem Beherrscher des Erzhauses Oesterreich, und der damit verbundenen Erblande verbleiben solle, verordnet; deswegen auch durch die solenne Aufnahme in denselben des Kaiserl. Herrn Bruders Herzogs Carl zu Lothringen Königl. Hoheit und des Herrn Feldmarschalls Grafen von Daun's Excell. zum ersten und zweyten Großkreutz Ihro Majestät einen erwünschten Anfang dieses Ordens gemacht, und sich dessen ferners Wachsthum zu befördern angelegen seyn lassen. Zusage dessen auch der allerdurchlauchtigste Großmeister, um die äußerliche und innerliche Verfassung dieses Militarordens fest zu setzen, förderfamst gewisse Grundregeln und Statuten zu verfassen geruhet, deren Inhalt hier folget, und zur unveränderlichen Richtschnur in allen Ordensangelegenheiten auf ewige Zeiten dienen solle:

Erstlich solle dieser neue Ritterorden von dem 18ten Junii des 1757. Jahres an für gestiftet

stiftet und eröffnet angesehen, auch militärischer Maria Theresia Orden genennet werden, um dadurch über die vielfältige Verdienste des Kaiserl. Königlichen Militärs die gnädigste Zufriedenheit an den Tag zu legen, und hiernächst das ruhmvolle Angedenken des Wohlverhaltens eines jedens bis auf die späteste Nachkommenchaft zu bringen.

Zweytens solle zu desto größerer Zierde dieses Ordens das Großmeisterthum desselben jederzeit dem Regierer des Erzhauses Oesterreich, und Beherrscher dessen sämtlicher Erbkönigreiche und Länder eigen seyn und verbleiben, auch niemahlen durch irgend eine Ursache von demselben getrennet oder abgerissen werden.

Drittens wird zur unverbrüchlichen Grundregel gesetzt, daß niemand, wer der auch seye, wegen seiner hohen Geburt, langwierigen Dienste, vor dem Feind bekommenen Wunden, oder wegen vorhergehenden Verdiensten, noch vielweniger aber aus bloßer Gnade, oder auf das Vorwort anderer, sondern einzig und allein diejenige in den Orden aufgenommen werden sollen, die nicht nur nach Ehre und Pflicht ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleistet, sondern sich noch

über dieses, durch eine herzhaftes That hervorgethan, oder kluge und dem Kriegsdienste erspriesliche Rathschläge nicht nur an Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit auszuführen gehalten haben. Von dieser Regel soll niemahls abgewichen, noch in Ansehung derselbigen einige Ausnahm gestattet werden, so daß sich der allerdurchlauchtigste Stifter und Großmeister hierinn selbst die Hände zu binden gnädigst entschlossen sind.

Viertens werden unter denenjenigen, welche den Orden erlangen können, alle des Erzhauses Oesterreich Oberofficiere, vom Fußvolk und der Reuterey, den Husaren, Gränitzern, der Artillerie, Minierer und Ingenieur vom höchsten bis zum niedrigsten, mithin mit Einschluss der Fähnriche und Cornete, ohne auf ihre Religion, Rang, und andere Umstände im mindesten zurück zu sehen, verstanden.

Fünftens soll dieser militarische Ritterorden, sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Großkreutzen, und Rittern bestehen, als sich darzu würdig machen werden; sientemahl je höher ihre Anzahl steigt, destomehr die dabey vor Augen habende nützliche Absicht erreicht wird.

Sechs-

Sechstens sollen die Ordensglieder aus zwei Classen, nemlich aus Großkreutzen, und Rittern bestehen, und zu Rittern alle diejenigen aufgenommen werden, welche sich durch eine ausnehmend tapfere That vor andern verdienstlich gemacht; dahingegen die Großkreutze nur jenen zugedacht sind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen, und solchen Betragen vereinigen, daß in dem glücklichen Auschlag einer oder andern Kriegsunternehmung von ersprieslichem Einfluß gewesen ist.

Siebendens sollen die Großkreutze ein goldenes weisgeschmelztes achteckiges Kreutz, dessen Mittelschild auf der einen Seite des allerdurchlauchtigsten Großmeisters, und höchsten Gemahlinn Kaiserinn Königin nahmen, in verzogenen Lettern, mit einem Lorbeer-Kranz eingefasset; auf der andern Seite aber das Erzherzoglich-Oesterreichische Wappen mit der Umschrift: *Fortitudini!* vorstellet, an einem ponceaurothen in der Mitte mit einem weissen Streif versehenen handbreiten Bande, von der Rechten zur Linken *en Echarpe*, die Ritter hingegen eben solches, jedoch kleineres Kreutz, an einem zweien Finger breiten Bande, von der nemlichen Farbe in einem Knopfloche des Rockes oder der Weste auf der Brust tragen.

Achtens. Um aber die vorzüglichen Verdienste der Kaiserlich - Königlichen Generale, und übrigen Officierer nicht nur durch dieses öffentliche, und in die Augen fallende Ehrenzeichen kennbar zu machen, sondern auch ihnen zugleich einen Zufluß zu ihrem Gehalt und mithin ein bessers Auskommen zu verschaffen, so ist von dem allerdurchlauchtigsten Großmeister einer Anzahl von zwanzig Großkreutzen ein jährlicher Gehalt von fünfzehnhundert Gulden, sodenn einer Anzahl von einhundert Rittersn, ein gleiches jährliches Gehalt von sechshundert Gulden, und noch einer andern Anzahl von einhundert Rittersn, ein jährliches Gehalt von vierhundert Gulden dergestalt bestimmet, daß sie selbige von dem Tage ihrer Aufnahme an genießen, die übrige Ordensglieder aber, im Fall schon alle Gehalte verliehen wären, bey deren sich ergebenden Eröffnung alsdann, zu Folge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in solche nachrucken, und soviel die Ritter insonderheit betrifft, diejenigen, welche bisher ein Gehalt von vierhundert Gulden gezogen, in die Gehalte von sechshundert, die andere hingegen, welche noch gar kein Gehalt genossen, in die Gehalte von vierhundert Gulden, der Ordnung nach, eintreten sollen.

Neuntens. Zufolge dessen ist von dem allerdurchlauchtigsten Stifter und Großmeister, und der allerdurchlauchtigsten Gemahlinn Kaiserinn Königin, diesem militärischen Mariae Theresiae Orden, einmahlhundert und fünfzigtausend Gulden, jährlicher Einhülfsten angewiesen worden; welche einstweilen zu Errichtung der Ordenskasse, und zu Bestreitung derer Gehalte, wie auch alles übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwandes hinlänglich seyn können.

Zehendens. Da nun solchergestalt die Anzahl derjenigen Ordensglieder, welche Gehalte genießen, von nun an festgesetzt wird; so beziehet sich doch dieses nur auf die bestimmte Gehalte, heineswegs aber auf die Verleyhung des Ordens: massen in denselben so viele Großkreutze und Ritter aufgenommen werden sollen, als sich nur immer hierzu würdig machen werden.

Elftens. Um aber in den Orden aufgenommen zu werden, sind vorläufig drey wesentliche Stücke erforderlich, nemlich, daß *Erstens* die tapfere That, so das Recht zum Orden giebet, zureichend beschrieben, *Zweytens*, die Beschreibung mit hinlänglichen Beweissthümmern bestärket, und dann

endlich *Drittens*, von dem Ordenskapitel die unpartheyische Untersuchung angestellt werde, ob nicht nur an dem Beweifs nichts ermangle, sondern auch ob die beschriebene That von der Beschaffenheit seye, dafs sie entweder das grofse oder kleine Kreutz verdiene.

Zwölftens. Was die Beschreibung und Bescheinigung nun der Kriegthat betrifft, so ist bereits von Ihro Majestät der Kaiserinn Königin der gemessene Befehl an Dero Armeen ergangen, und bekannt gemacht worden, dafs keinem Oberofficier von dem höchsten bis zum niedrigsten, welcher sich durch eine besondere That des neuen Ordens würdig gemacht zu haben glaubet, verwehret, oder die geringste Hindernis in den Weg gelegt, sondern vielmehr aller Vorschub gethan werden solle, desfalls den gehörigen Beweifs beyzubringen; welche gemessene Vorschrift hiemit auch nochmahls erneuret und bestätiget wird.

Dreyzehendens. Da aber die Kriegthaten meistens unter vieler Augen geschehen, und bey deren Zeugenschaft ein gewisses Maas zu halten ist; so mufs sich auch hiebey nach Unterschied der Fälle gerichtet, und insonderheit

derheit darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberofficier, zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit, oder kluge Veranstaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden, oder aber selbst das Commando geführt habe.

In dem ersten Falle ist forderfamst dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatz der That, sowohl von ihm commandirenden Officier, als von fünf andern Oberofficieren mit ihrer Hand Unterschrift und Pettschaft zu bestätigen: so dafs in Ermanglung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Oberofficier, zwey Unterofficierer, oder Gemeine gerechnet werden müssen.

Vierzehendens. Sollte aber der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen oder abwesend gewesen, und verhindert seyn, oder auch der Ordenscandidat selbst das Commando geführt haben; so erfordert man solchergestalt die Zeugenschaft, und Unterschrift von sechs Oberofficieren, oder vor einen jeden der an dieser Zahl abgethet, von zween Unterofficieren oder Gemeinen, die der Action mit beygewohnt haben.

Fünfzehendens. Wäre hingegen der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits erwehntermaßen vorgeschrieben sind, aufgeführt werden könnten, so sollen in der Beschreibung der That die Umstände desto genauer bemerket, und diejenige, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

Sechzehendens. Die auf obbeschriebene Art ausgefertigte Attestate, und Ritterproben sind sodenn nebst der Species facti denen von Ihro Majestät bevollmächtigten Großkreutzen verschlossen zuzufenden, damit dieselbe in denen Ordenscapitulen gehörig geprüft werden können.

Siebenzehendens. Da sich auch jezuweilen der Fall ereignet, daß einige der Kaiserl. Königl. Generale und Officiere sich bey den Bundesgenossen des Hauses Oesterreich befinden, und denen dortigen Feldzügen beywohnen; so wäre unbillig, wenn denenselben die Gelegenheit zu diesem Orden zu gelangen, dadurch entzogen würde. Woferne sich demnach selbige bey einer der Aliirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervor zu thun Gelegenheit bekommen, und deren Beschreibung nach oberwehnten Re-

quisi-

quisten einschicken; so solle hierüber auf die nehmliche Art, als wäre die That bey einer Oesterreichischen Armee vorgefallen, Ordenscapitul gehalten, das Factum untersucht und beurtheilet, auch der Ordenscandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden unverweigerlich aufgenommen werden.

Achtzehndens. Was weiter die Instruction und Anweisung, nach welcher das Capitul dieses militärischen Mariae Theresiae Ordens gehalten werden soll, betrifft; so ist hiebey die gnädigste Meynung des höchsten Ordensritters, daß so oft ein Capitul angestellt wird, jederzeit alle bey der Armee anwesende Großkreutze und Ordensritter dazu berufen werden sollen; derjenige aber, welcher vom allerhöchsten Orte die Commission bey dem Capitul vorzusitzen bekommt, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe außer ihm, annoch wenigstens aus sechs Großkreutzen oder Rittern, im Falle nemlich derer nicht mehrere bey der Armee zugegen sind, zusammengesetzt werde.

Neunzehndens. Wenn der zu dem Capitul anberaumte Tag, und die Stunde erschienen, und die berufene Ordensglieder alle versammelt sind; so soll der vorsitzende Großkreutz die

die Memoriale, und Attestate, woferne sie nicht zur Gewinnung der Zeit unter denen Ordensgleidern, bereits circuliret haben, durch eine Person von der Kriegskanzley ablesen, und die unterschriebene Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militarranges zusammenzählen lassen, damit ein jeder von denen Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsobald übersehen, und bemerken könne, ob dessen erwiesene That sich zu diesem Orden qualifice, und ob bey den Zeugnissen insbesondere alle erforderliche Kennzeichen der Authenticität vorhanden sind.

Zwanzigstens. Unerachtet nun keineswegs gezeweifelt wird, daß diejenigen Großkreutze und Ritter, aus welchen das Capitul bestehet, nachdem sie selbst durch ihre Thaten sich des Ordens würdig gemacht haben, am besten im Stande seyn werden anderer Verdienste zu beurtheilen; so ist dennoch nicht vor unflienlich erachtet worden, dem Ordenscapitul die wesentlichen und ganz besondere Eigenschaften dieses militärischen Ordens nochmahls begreiflich zu machen.

Und weil es nicht wohl möglich ist, in eine ausführliche Beschreibung derer so vielfältigen Kriegsthaten, die bey verschiedenen Gele-

Gelegenheiten, und auf mancherley Art vorkommen können, sich einzulassen, so werden hier nur überhaupts gewisse Grundregeln festgesetzt, damit das Capitul eine Richtschnur haben möge, nach welcher es sein Betragen abmessen könne.

Es ist zwar an deme, daß alle Unternehmungen der Generalität sowohl, als derer Officierer zu Beförderung des höchsten Dienstes eine natürliche Folge ihrer Obliegenheit sind. Es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapferkeit in dem Militarwesen so zu sagen ihre Stufen, welche eine That mehr oder weniger verdienstlich machen, nachdem sie der Vollkommenheit näher, oder von derselben entfernter ist: gleichwie denn auch die eigentliche Absicht dieses Ordens dahin abzielet, die Pflicht und den Diensteyser der Kriegsleute in der Ausübung selbst auf einen höhern Grad zu bringen, und diejenige zu außerordentlichen Thaten aufzumuntern, welche sich sonst begnügen haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriff nach ein Genügen zu leisten.

Dahero kommt es bey diesem Orden nicht schlechterdings auf eine solche Verhältniß zwischen der That und der Belohnung an, die

die sich auf eine geometrische Art ausmessen läßt. Denn wollte man die Schuldigkeit eines Kriegsmannes in so genauem Verstande nehmen, so würden entweder gar keine militärische Facta oder doch sehr wenige zu diesem Orden tüchtig machen, der Dienstfeier aber dadurch erkalten, und folglich der große Entzweck, den man sich bey Errichtung des Ordens vorgesetzt, hinwegfallen.

Ein und zwanzigstens. Da es aber jedoch in der That schwer fällt, dergleichen Thaten nach allen Umständen gründlich zu prüfen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indeß aber hinlänglich seyn kann, wenn man in solchen Fällen, alle mögliche Vorsicht anwendet; so hält man vor unumgänglich nöthig, dem Ordenscapitul, als eine unwandlbare Richtschnur vor Augen zu legen, daß alle diejenige Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen worden, des Ordens würdig sind; zum Beyspiel: Wenn ein Officier ohne besondern Befehl einen Angriff wagt, und nicht nur mit gesetztem Gemüthe alle Veranstaltungen machet, sondern auch dabey eine persönliche Hertzhaftigkeit zeigt: Wenn er durch seinen Vortrag die unterhabende Mannschaft anfrischet,
eine

eine Schanze, Batterie oder sonst einen besetzten Ort übersteiget; wenn er eine Oefnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und sich dieses Vortheils ohne Erwartung der Ordre zum Besten des höchsten Dienstes bedienet; Wenn er sich zu einer gefährlichen Unternehmung freywillig anbietet, und diese ihm gelingt: Wenn er in dem Treffen auf seinem Flügel mit seiner Brigade, Compagnie, oder Commando von selbst eine Bewegung machet, woraus einem Corps, oder vielleicht der ganzen Armee ein besonderer Vortheil erwächst; Wenn er ein thunliches Militarproject, oder sonst eine neue Entdeckung machet, und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zuwege bringet; u. s. w. Müssen einem jeden Militariofficiere bey der Armee, und bey allen Corps derselben erlaubt seyn soll, seinem commandirenden Generalen, oder Staabs-Officiere dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann wider den Feind etwas vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieses Ehrenzeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht voraus gesehen, noch alle nach der Reyhe angeführet werden können, ist jedoch

Zwey

Zwey und zwanzigstens, nur auf das kleine Kreutz anzutragen, mit dem groſſen Kreutz hingegen überaus ſparſam zu verfahren, und nur alsdenn damit vorzugehen, wenn nebst der Herzhaftigkeit, ein überaus kluges Betragen in der nehmlichen That ſich vereinbaret befindet. Solchergeſtalt können nach dieſen beyden Grundregeln, welche die Natur des Ordens ſelbſt mit ſich bringet, alle tapfere Thaten unterſuchet und die Zierde des Ordens in ihrem Werth und Glanze erhalten werden.

Drey und zwanzigstens. Es ereignen ſich aber auch ferner in Betracht der Ritterproben verſchiedene Bedenklichkeiten, maſſen theils ihre Authenticität, und theils die Zengenschaft derſelben zweifelhaft ſeyn kann; Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das Ordenscapitul ein für allemahl bey der Regul zu verbleiben, und die Unterſuchung der Ritterproben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geſchehen, auf die vorgeschriebene Weiſe vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität verſichert ſeyn, und keiner, der für dieſesmahl ausgeſchloſſen wird, mit Beſtand der Wahrheit ſich über die Partheylichkeit, oder Ungerechtigkeit beklagen möge.

Denn

Denn da die gnädigste Willensmeinung der höchsten Stifter dahin gehet, daß ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Mißgunst, mit dem einen, wie mit dem andern verfahren, und jedem der Weg offen gelassen werde sich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen; so ist es keine Schande mit diesem Ehrenzeichen noch nicht ausgezieret zu seyn, vielmehr sind die höchsten Stifter der gnädigsten Zuversicht: daß ein rechtschaffener Officier seinen Eifer verdoppeln werde, um endlich einen Preis zu erhalten, der nur dem vorzüglichen Verdienste allein gewidmet ist.

Und hierinn liegt eben die wesentliche Eigenschaft dieses Ordens verborgen, welche, wenn sie genau und nach Absicht der Stiftung vor Augen behalten wird, für den Dienst des Erzhauses die größten Vortheile verspricht.

Vier und zwanzigstens. Die höchste Stifter versehen sich also zu ihrem Ordenscapitul, daß es bey Untersuchung der Kriegsthaten mit allem möglichen Bedacht, und einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehen, auch von denen obangezeigten Maasregeln im geringsten nicht abweichen, insonderheit aber die Attestaten, ob sie authentisch, vollständig

dig und gültig sind, auf das vorichtigste prüfen, und für niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft hegen, sondern einzig und allein die Ehre dieses Ordens und die Beförderung des höchsten Dienstes als die wahre und einzige Hauptabsicht, zur Richtschnur nehmen werde; gestalten dessen vorzügliche Reinigkeit nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belohnung der wahren Kriegstapferkeit zu suchen; so dafs jedermann bey Erblickung dieses Ehrenzeichens alsobald den untrüglichen Schluss machen könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine außerordentliche tapfere kriegerische That erworben haben, ein Vorzug, dessen Werth durch die daraus fließende Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militärpersonen von dem grössten bis zum kleinsten unendlich viel gelegen seyn muß; massen einem jeden, der mit dem Ordenskreutz gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzug gereichet, dafs solches niemanden anderst, als nach vorgängiger genauer Untersuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüften Verdiensten verliehen werde.

Fünf und zwanzigstens. Das Ordenscapitul also befindet sich, nachdem obiges vorausgesetzt

setzt worden, im Stande, von allen und jeden vorkommenden militärischen Thaten ein gründliches Urtheil zu fällen, und mithin einzusehen, ob wegen angezeigter Verdienste der Orden mit Recht begehret, dem höchsten Großmeister zur Aufnahm des Candidaten angerathen, und sofort auf das große oder kleine Krenz angetragen werden könne, oder ob das Factum gar keiner Rucksicht würdig seye.

Sechs und zwanzigstens. Ein jeder derer anwesenden Großkreutzen und Rittern soll also, und zwar, dafs man von den jüngern anfangt, und bis zu dem ältesten hinauf steige, über die in den Memorialien angeführte Verdienste sowohl, als über die Gültigkeit der Attestate, seine Meinung ad Protocollum eröffnen, sodenn aber

Sieben und zwanzigstens, der Praeses des Capituls die Stimmen sammeln, secundum majora das Conclusum machen, und dem höchsten Großmeister dieses Capitulgutachten nebst denen Memorialien, Attestaten, und dem geführten Protocoll, worinnen eines jeden Stimme bemerkt ist, zusammen in Originali einschicken, damit er seinen großmeisterlichen Schluss darüber fassen, und des

Capi-

Capituls Vorschlag entweder bestättigen oder abändern, oder sonst die weitere Befehle geben könne; sientemahlen er sich den endlichen Ausspruch allein vorbehält, das Capitul hingegen nur zu dessen Vorbereitung dienet, und nichts zu entscheiden hat.

Acht und zwanzigstens. Da aber die Commission bey dem Capitul zu präsidiren einem der Großkreutze, welcher bey der Armee gegenwärtig ist, nach Gutbefinden allezeit aufgetragen wird; so wird zugleich vor nöthig erachtet, damit erwehntes Ordenscapitul nie außer Activität kommen möge, denselben im Fall einer Unpäßlichkeit oder Hinderniß, mit der Substitutionsvollmacht zu versehen; welche Substituierung doch allemahl schriftlich und auf keinen andern, als einen Großkreutz, auch allezeit auf den Aeltesten, wenn er nicht abwesend, oder verhindert ist, zu verfügen seyn wird.

Neun und zwanzigstens. Im Falle nun von dem höchsten Großmeister die Bestättigung des Capitularschlusses, und die Promotion der Ordenscandidaten, durch eine von höchst Denenelben eigenhändig unterschriebene Liste, einläufet; so sollen dieselbe Candidaten der höchsten großmeisterlichen Gnade, auf die feyerlichste Art versichert werden.

Hat

Hat demnach derjenige, so die Großmeisterliche Vollmacht bey dem Capitul zu präfidiren erhält, oder der, welchen dieser hiezu substituiren, oder bevollmächtigen wird, denen Candidaten ihre bevorstehende Ritterpromotion durch besondere Zuschrift wissend zu machen, und dabey den Tag sowohl als die Stunde zu bemerken, wenn diese feyerliche Handlung vor sich gehen solle.

Dreysigstens. Sodenn ist Tages vorher bey der Parole öffentlich kund zu machen, das der höchste Großmeister die mit Namen zu nennende Generale und Officiere, wegen ihres klugen und tapfern Betragens würdig befunden, in den Orden theils als Großkreutze, theils aber als Ritter auf und angenommen zu werden, und das zufolge dieses Großmeisterlichen Befehls, die Promotion folgenden Tages, in dem Hauptquartier um die bestimmte Zeit vollzogen werden solle; zu welchem Ende sowohl die Generalität, als Staats- und Oberofficiere sich daselbst einzufinden, und der feyerlichen Aufnahme in den Orden beyzuwohnen hätten.

Ein und dreysigstens. Tags hierauf soll der bevollmächtigte Großkreutz in einer kurzen Rede die Großmeisterliche Entschliessung in Ansehung der besondern Verdienste der Candidaten bekannt machen, und bey dem

B

Schluss

Schluss das Ordenszeichen den Großkreutzen *en Echarpe*, denen übrigen Ritttern aber an ein Knopfloch des Rockes oder der Weste unter Trompeten- und Pauckenschall, und Ablesung folgender Formul anhängen:

„ Auf allerhöchsten Kaiserl. Großmeister-
 „ lichen Befehl empfangen Dieselbe aus
 „ meinen Händen das Zeichen des mili-
 „ tarischen Maria Theresia Ordens. Die-
 „ ses dienet zum Beweifs Ihro Thaten
 „ und Aufnahme in den Orden, der al-
 „ lein der Tapferkeit und Klugheit ge-
 „ wiewmet ist. Gebrauchen Sie sich def-
 „ sen zur Ehre Gottes, zum Dienst des
 „ durchlauchtigsten Erzhauses und zur
 „ Vertheidigung des Vaterlandes.

Worauf die Candidaten einander allerseits unter einem anständigen Glückwunsch umarmen; welches auch alle Großkreutze und Ritter ebenfalls gegen einander zu befolgen haben.

Zwey und dreyssigstens. Was aber diejenige Ordenscandidaten anbelanget, welche sich bey der Armee nicht gegenwärtig, sondern auf Commando oder aus andern erheblichen Ursachen von dem Hauptquartier abwesend befinden und folglich ihre Ordenszeichen aus den Händen des präsidierenden Großkreutzes persönlich nicht empfangen können, so soll *ihrer*

ihrer auf Gnädigsten Großmeisterlichen Befehl noch vor der Aufnahmshandlung nahmentlich gedacht, das Ordenskreutz hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindliche Großkreutze angehänget, oder im Fall wegen weiter Entfernung auch dieses unthunlich wäre, von dem präsidierenden Großkreutz vermittelt eines besondern Schreibens zugefertigt werden.

Drey und dreyßigstens. Nach vollendeter Aufnahmshandlung ist einem Großkreutz und Ritter sein Promotionspatent von der Ordenskanzley taxfrey auszufertigen, denen Abwesenden aber durch ihre Agenten oder Bestellte zuzusenden.

Vier und dreyßigstens. Um nun auch den Rang der Ordensglieder unter sich ein vor allemahl fest zu setzen, so ist zuvörderst die Höchste Großmeisterliche Willensmeinung, daß ungeachtet die bey der ersten Promotion vom 7. Merz 1758. creirte Großkreutze und Ritter aus Rücksicht, daß sie die ersten waren, den Rang in dem Orden nach ihrem Militarcharacter bekommen haben, dennoch inskünftige dieses zu keiner Folge angezogen werden möge; sondern, daß gleichwie überhaupt die Großkreutze denen Rittern vorgehen, also beyde hinwiederum unter sich und bey dem Orden den Rang schlechterdings nach der

Zeit ihrer Ritterthat zu nehmen haben, folglich dieselbe gleichsam so viele besondere Promotionen ausmachen, als nach chronologischer Ordnung Epochen ihrer Ritterthaten vorhanden sind.

Hingegen sollen diejenige Ordensglieder, so von der nemlichen Epoche sind, nach ihrem Militarcharakter, und im Falle mehrere von gleichem Militarcharakter zusammen treffen, nach ihrer Ancienneté und derselben anklebenden Range den Vorzug haben.

Woraus sich den von selbst ergibt, daß diejenigen neuen Großkreutze, welche bereits vorher Ritter gewesen sind, den übrigen Großkreutzen von der nemlichen Promotion auch im Range vorgehen: massen diese Ordnung in der Natur des Ordens selbst gegründet ist, und mithin nicht nur zu dessen Zierde und Dauer gereicht, sondern auch die genaue Beobachtung der gleich anfangs festgesetzten Regel bestättiget, daß bey Verleyhung dieses Ritterordens einzig und allein auf die Militarverdienste und zwar nach Ordnung der Zeit, so wie die Facta der Candidaten sich ereignen würden, zurück gesehen werden solle.

Fünf und dreyßigstens. Da also unter denen Großkreutzen und Rittern bey allen Gelegenheiten, wo sie als Ordensglieder erscheinen, der

der Rang nach jetzt erklärter Vorschrift seine Richtigkeit hat, also ist ferner der Höchste Großmeisterliche Wille, aus vorzüglicher Achtung gegen die Mitglieder dieses Ordens, daß sowohl die Ordensritter, als Großkreutze, an dem Hoflager des Erzhauses im Falle sie bey einer von beyden Majestäten Audienz suchen, solche ohne sich vorher bey dem Obrstkämmerer, disfalls anzumelden, und zwar in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegelzimmer zu erhalten die Ehre genießen; Auf gleiche Weise solle denen Großkreutzen je und allezeit, denen Rittern aber nur allein an dem Tage des jährlichen Ordensfestes, wie auch alsdenn, wenn sie bey ihrer Ankunft oder Abreise zum Handkufs gelassen werden, der freye Eintritt in die geheime Rathsstube gestattet seyn.

Hiernächst sollen alle und jede Großkreutze und Ritter dieses Militarordens den Vorzug haben, nicht nur bey den Hoffesten, und ordentlichen Appartementen, sondern auch bey denen sogenannten Spiel- oder kleinern Appartementen, gleich denen Generalspersonen eingelassen zu werden.

Sechs und dreyßigstens. Gleichwie nun das Ordenskreutz, allen Großkreutzen und Rit-

B ;

tern,

tern eben dadurch, daß sie in den Orden aufgenommen worden, den Ritterstand, wenn sie sich darinnen noch nicht befinden, bezeuget, also haben auch die Kaiserinn Königin Majestät an Dero erbländische Stellen den gemessenen Befehl ergehen lassen, daß dieser Ritterstand von jedermänniglich anerkannt, und den Ordensgliedern durchgehends solcher Qualität gemäß begegnet werde.

Sieben und dreyßigstens. Nicht minder aber soll nebst diesem denenjenigen Großkreutzen und Rittern, welche es begehren, der Herrenstand nemlich das Baronat ertheilet, und das gewöhnliche Diploma ohnentgeltlich ausgefertigt werden.

Acht und dreyßigstens. In welcher Betrachtung auch die Kaiserinn Königin Majestät Dero erbländischen Stellen ferner anbefohlen haben, daß dieselben bey allen vorfallenden Expeditionen, und andern Gelegenheiten, denen Großkreutzen und Rittern die ihnen gebührende Ordenstitulatur beyzulegen nicht ermangeln sollen.

Neun und dreyßigstens. Wie denn auch die Großkreutze und Ordensritter selbst sich von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreutz in ihrem Wappen, oder auf ihren

ihren Sigillen und Pottschaften zu führen
berechtigt sind.

Vierzigstens. Da nun einem solchen Orden,
der allein durch ausnehmende Tapferkeit und
Kriegsverdienste erworben werden kann, kein
anderer in der Hochschätzung vorzuziehen ist,
so haben die höchste Stifter auch vor gut
befunden, bey der Regul des güldenen Vlies-
ordens, das nemlich neben demselben kein
anderes Ordenszeichen getragen werden kön-
ne, einzig und allein in Ansehung des mili-
tarischen Mariæ Theresiæ Ordens eine Aus-
nahme zu machen, und verordnen demnach
Gnädigst, das dessen Ehrenzeichen zugleich
mit und neben dem güldenen Vlies getragen
werden, hingegen kein Ritterorden einer aus-
wärtigen Macht eben so, wie bey dem gül-
denen Vlies, nebst dem militärischen Mariæ
Theresiæ Orden Platz finden könne und solle.

Ein und vierzigstens. Ubrigens wird ei-
nem jeden Großkreutz und Ritter vergönnet,
auf seine eigene Kosten sich mehrere Ordens-
kreutze anzuschaffen, jedoch das davon je-
desmahl dem Ordenskanzler vorläufige Nach-
richt gegeben werde.

Zwey und vierzigstens. Wenn von den
Großkreutzen und Rittern dieses Ordens ka-
tholi-

tholischer Religion, einer oder mehrere in Feldschlachten oder Scharmützeln umkommen, oder sonst mit Tod abgehen; so soll für dieselben ein eigenes Seelenamt in der Augustiner Hofkirche gehalten, deren hinterlassenes Ordenszeichen aber von den Erben, oder, wer es sonst zu Händen bekommt, dem Ordenskanzler eingehändiget, oder zugeschicket werden.

Drey und vierzigstens. Hiernächst ist von den Höchsten Stiftern ferner mildest verordnet, daß nach erfolgtem Absterben der Großkreutze und Ritter, die Hälfte der genossenen Pensionen von ihren hinterlassenen Wittwen lebenslänglich beybehalten, und aus der Ordenskasse gezogen werden solle.

Vier und vierzigstens. Da die Höchste Stifter auch vor nöthig erachtet diesen Ritterorden mit einem Kanzler zu versehen, so gehet Ihre gnädigste Willensmeinung dahin, daß das Ordenskanzeliariat allemahl von dem Hof- und Staatskanzler zugleich bekleidet, und geführt werde.

Fünf und vierzigstens. So oft hinführo von dem Allerdurchlauchtigsten Großmeister in eigener Person Großkreutze oder Ritter creirt werden, soll der Ordenskanzler die Anrede
an

an die Versammlung halten, und zufolge des bey dem ersten solennen Receptionsactu beobachteten, und hier sub *Nro. I.* angebotenen Ceremonielles, dem Großmeister das Ordenszeichen für jeden Candidaten einhändigen, auch sonst überhaupt Denenselben von allem, was in Ordensanliegenheiten vorfällt, mündlich - und schriftlichen Vortrag thun.

Sechs und vierzigstens. Weswegen denn auch befohlen wird, alle an den Höchsten Großmeister gestellte Memorialie und Schreiben in Ordenssachen sowohl, als die Capitalarberichte und Gutachten dem Ordenskanzler sub *volanti* beyzuschließen, und zuzufenden.

Sieben und vierzigstens. Unter dem Großkanzler sollen die Ordensbeamte, nemlich der Tresorier und Greffier stehen, welche die Höchste Stifter und deren Nachfolger, als Großmeister, auf des Ordenskanzlers Vorschlag jederzeit ernennen wollen.

Acht und vierzigstens. Dieser beyderseitige Verrichtungen bestehen in folgendem: Der Ordenstresorier hat nicht nur vor die Zurichtung des Ordenszeichen zu sorgen, und selbige bey solennen Aufnahmen, die der

Höchste Großmeister in eigener Person verrichtet, dem Ordenskanzler zu überreichen, sondern auch die jährlich dem Orden ausgesetzte einmahlundert und fünfzigtausend Gulden zu erheben, hievon die Pension der Ritter und Befoldungen der Ordensbeamten auszuzahlen, und sowohl über diese als andere Ordenskosten jährliche Rechnung abzulegen.

Neun und vierzigstens. Der Ordensgreffier soll ein documentiertes Protocoll führen und in selbiges alles dasjenige, was in Ordensgeschäften merkwürdiges vorkommt, nach Ordnung der Zeit, an gehörigem Ort eintragen, die Höchste Rescripte und Befehle an das Ordenscapitul sowohl, als die Patenten derer vom Höchsten Großmeister ernannten Großkreutzen und Ritter ausfertigen, sodenn bey jeder Promotion die Listen der Ordenscandidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Rang verfassen, nicht minder auch die Memorialien der Ordenscandidaten, und übrige den Orden betreffende Schriften registrieren, und in besondern fasciculi bey dem Ordensarchiv beybehalten. auch überhaupt alle Expeditionen durch den eigen hierzu bestellten Cancellisten, abschreiben und mündigen lassen.

Fünf-

Fünzigstens. Um schliesslich das Andenken der Stiftung dieses Ordens zu verewigen, haben die Höchste Stifter Gnädigt verordnet, dass das Ordensfest alljährlich den 15ten October als am Fest der Heil. Theresia, und zwar zu Friedenszeiten bey dem Hoflager, nach dem hier sub *Nro. 2* angeführten Ceremoniali, und zu Kriegszeiten in dem Hauptquartier der Armee feyerlichst begangen werden solle.

Ein und fünfzigstens. Gleichwie sich nun die Höchste Ordensstifter zu Dero Großkreuzen, und zu allen übrigen Rittern, zum voraus mildest versehen, dass die von Denen-selben hier festgestellten Ordensregeln und Statuten stets und unverbrüchlich beobachtet, und dadurch derjenige große Entzweck, welchen sich Höchstdieselbe bey Errichtung dieses Ordens vorgesetzt, nemlich die Aufnahme des Militars, in voller Maas werde erreicht werden; also befehlen Höchstdieselbe allen Ihren Großkreuzen und Rittern die genaue Befolgung obstehender Statuten hiemit ernstlich und Gnädigt an, tragen auch zugleich Ihrem Ordenskanzler auf, seine unablässliche aufmerksamste Sorgfalt dahin zu richten, dass diesen Ordenssatzungen in allen ihren Articuln nicht nur von den Ordensgliedern

durchgehends nachgelebet, sondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

•••••

Num. I.

Ceremoniale,

Welches bey solenner Installirung Sr. Kön. Hoheit des Durchlauchtigsten Herzogs, Carls zu Lothringen, u. s. w. Und des commandierenden Feldmarschalls Grafen Leopolds von Daun, in den militarischen Mariæ Theresiæ Orden, am Kais. Königl. Hoflager zu Wien den 7. Merz 1758. beobachtet worden.

Nachdem sich Ihro Kaiserliche Majestät als Großmeister des neugestifteten militarischen Mariæ Theresiæ Ordens allernädigst entschlossen hatten, denen beyden ersten Großkreutzen, nemlich des Durchlauchtigsten Herzogs Carls zu Lothringen Königl. Hoheit, und des Feldmarschalls Grafen Leopold von Daun Excell. selbst in Allerhöchster Person diesen Orden zu ertheilen; so ward

Erstlich durch den Großkanzler, auf Allerhöchsten Befehl, denen beyden Ordensandidaten

ditaten ihre Ernennung, mittelst einer besondern Zuschrift, kund und ihnen zugleich der Tag und die Stunde wissend gemacht, an welchem ihre solenne Installirung vollzogen werden solle. Sodenn ward

Zweytens, allen anwesenden Generalspersonen und Stabsofficieren durch die Behörde angedeutet, daß selbige am bestimmten Tag, und zu bemerkter Stunde sich bey Hof in charaktermässigen Uniformen einfinden, und gedachter solenner Ritterfunction mit beywohnen möchten. Denen Kammerthürhütern ward anbey befohlen, daß sie auch alle Militäroberofficier, und sonst alle diejenige, welche den Zutritt zum Appartement haben, in die zweyte Antikamera, als woselbst diese Solennität vor sich gehen würde, einlassen sollten. Nachdem nun

Drittens, diese Zeit erschienen, haben Seine Majestät der Kaiser, als Großmeister in Dero Uniform, unter Vortretung der Ordensbeamten, Kammerherren, geheimen Räten, und obersten Hofämtern (welchen zu dem Ende die behörige Ansfage, in Campagnekleidern um die anberaumte Stunde zu erscheinen, geschehen) denn unter unmittelbarer Vorgehung des obristen Hofmarschalls

mit dem entblößten aufrecht getragenen Staatschwerdte, und in gewöhnlicher Begleitung der Capitains *des Gardes*, wie auch des obersten Kammerers, nach der zweyten Antikamera, allwo die Generalität, Staabs- und andere Militarofficiere versammelt waren, folgsam diese feyerliche Handlung begangen werden sollte, sich verfüget, und dafelbst auf Dero unter dem Baldachin auf der Estrade oder der breiten Staffel, nach mit dreyen Staffeln erlöheten und wie bey den Kaiserlichen und Reichsbelehnungen zubereiteten Thron mit bedecktem Haupte niedergelassen; da übrigens der Hoffstaat, der Ordenskanzler, die Generalität und Staabsofficiere, ingleichen die Ordensbeamte ihren Platz nach Ausweis der hierneben anliegenden Vorstellung, genommen haben.

Alsdann hat der Kaiserl. Obristkämmerer die Candidaten, welche in der Erzherzoglichen Antikamera indessen sich aufgehalten, und gewartet hatten, abgeholt, und bis in die zweyte Antikamera an die Estrade oder die breite Staffel des Thrones geführt, auf welcher Ihro Königl. Hoheit der durchlauchtigste Herzog Carl von Lothringen sich sofort hinauf begaben, ihren Platz, wie in der Vorstellung *Nro. 2.* angezeigt, nahmen, und dafelbst

dieselbst stehend die Rede des Ordenskanzlers anhörten, auch während Ordensaufnahme des Feldmarschalls Grafen Leopolds von Daun dieselbsten stehend verblieben: dahingegen erstgedachter Feldmarschall Graf von Daun allezeit unter der Estrade gegen Ihro Kaiserl. Majestät über, seinen Platz stehend beybehalten, bis denselben der Ordenskanzler zur Umhängung des Ordenszeichens berufen.

Viertens, war auf der rechten Seiten des Kaiserlichen Thrones unter der Estrade an die Wand ein mit rothem Samme bedecktes Tischlein gesetzt, auf welchem vier rothsammtene mit Gold besetzte Polster, und auf denselben die zwey Patente und Ordenszeichen lagen, und wobey der Tresorier und Greffier des Ordens stunden, wie aus der Vorstellung bey Nro. 9. 10. und 11. wahrzunehmen.

Fünftens. Sobald die Candidaten an ihrer obangeführten Stelle sich befanden, und der Obrstkämmerer an seinen Platz getreten, näherte sich der Ordenskanzler dem Kaiserl. Throne, kniete auf der obersten Stufe nieder, um die Allerhöchste Kaiserliche Befehle zu vernehmen, und da er selbige empfangen hatte, gieng er zurück, blieb auf der Estrade,

de, an dem in der Vorstellung unter *Num. 8.* angezeigten Orte stehen, und hielt sodenn eine kleine Anrede an die Versammlung und insonderheit an die beyden Ordenscandidaten, worinnen sowohl die Stiftung und der Entzweck des Ordens überhaupt, als die Verdienste der Ordenscandidaten nebst ihrer Benennung kürzlich angeführet wurden.

Sechstens. Hierauf ward durch ein gegebenes Zeichen des Ordenskanzlers der erste Ordenscandidat, nemlich des Durchlauchtigsten Herzogs Carl von Lothringen Königl. Hoheit vor den Thron berufen; wo sie auf der obersten Staffel des Thrones zu den Füßen seiner Majestät auf einen rothsammetnen mit Gold besetztem Polster, den der Oberkammerfourier vorläufig dahin geleet, sich auf beyde Knie niederliefsen.

Siebendens. Der Ordenskanzler nahm sodenn aus den Händen des Trefföriers das Ordenszeichen und überbrachte es gleichfalls Sr. Majestät, dem Großmeister, welche solches höchsterwehntem Durchlauchtigstem Candidaten mit folgenden Worten umhiengen:

- „ Ew. Liebden empfangen aus unserm
 „ Händen das Zeichen des militärischen
 „ Mariae Theresiae Ordens. Dieses dienet
 „ zum

„ zum Beweifs Ihrer Thaten , und ma-
 „ chet sie zum Mitgliede dieses Ordens,
 „ der allein der Tapferkeit und Klug-
 „ heit gewiedmet ist.

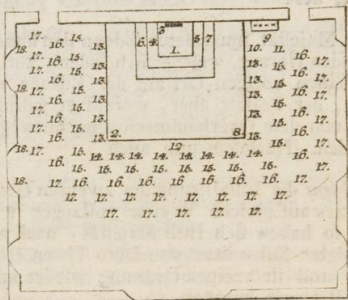
„ Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre
 „ Gottes , zum Dienste unsers Hauses,
 „ und zur Vertheidigung des Vaterlan-
 „ des!

Seine Majestät umarmeten sodenn den annoch knienden Herzog, welcher sich sodenn zurück auf seinen vorigen Ort auf der Estrade verfügte, der Polster aber, worauf er gekniet, ward von dem Oberkammerfourier hinweggenommen. Nachdem nun auch

Achtens die Installirung des zweyten Grosskreutzes auf gleiche Weise vollzogen worden, so haben sich Ihro Majestät, nach also geendigter Solennitat von Dero Thron erhoben, und in voriger Ordnung wieder nach Dero Retirade begeben.

Vorstellung

Der Zubereitung und Platznehmung
in der zweyten Antikamera bey der
Militar-Ritterordens - Instillirungs-
Solennität.



Erklärung der Nummern.

Erflich, Ihre Kaiserl. Majestät über der
Estrade, oder der breiten Staffel, noch drey
Staffeln höher erhabener und wie bey denen
Reichsbelehnungen unter dem Baldachin zu-
bereiteter Thron.

Zwey-

Zweytens, der Platz, wo Ihre Königl. Hoheit Herzog Carl von Lothringen während der Rede des Ordenskanzlers, und während der Ordensaufnahme des Feldmarschalls Grafens von Daun gestanden.

Drittens, Platz des obristen Hofmarschalls, wo derselbe mit dem bloßen Schwerdte stunde.

Viertens, Platz des obristen Hofmeisters.

Fünftens, Platz des obristen Kammerers.

Sechstens, Platz des Hartschier Leibgarde-Hauptmanns.

Siebendens, Platz des Trabanten-Leibgarde-Hauptmanns Schweitzergarde Obristen.

Achtens, Platz des Ordenskanzlers.

Neuntens. Ein mit rothem Sammt bedecktes Tischlein, unter der Estrade, worauf vier rorthammtene mit Gold besetzte Polster, und auf selbigen die zwey Ordenszeichen, und zwey Patente lagen.

Zehendens und Elftens, der Platz, wo die zweyen Ordensbeamte stunden.

Zwölftens, der Platz, wo der zweyte Candidat, Graf von Daun, unter der Estrade, oder der dritten Staffel stunde, bis er zur Ordens-

Ordenszeichen-Umhängung Ihrer Majestät sich zu nähern, von dem Ordenskanzler berufen wurde.

Dreyzehendens. Die Generalität und Staats-officiere.

Vierzehendens. Die geheime Räthe.

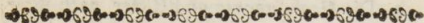
Fünfzehendens. Die Kammerherren.

Sechzehendens. Die Hartschier Leibgarde in einer Reihe gestellet.

Siebenzehendens. Die übrige Cavaliere, Militarofficiere, und die zum Appartement sonst den Zutritt habende vermischt.

Achtzehendens. Eine erhabene Loge für Ihre Kaiserl. Königl. Majestät, die Durchlauchtigste junge Herrschaften und Damen, um diesem Actu zu und die um den Kaiserl. Thron Stehende übersehen zu können.





Num. II.

Directorium.

Mit was vor Ceremonialien das Titularfest des militärischen Mariæ Theresiæ Ordens an dem bestimmten Tag alle Jahr feyerlich begangen werden soll.

Erstens, sind die anwesende Großkreutze und Ritter zu diesem Ordensfest durch die Behörde förmlich verzuladen.

Zweytens, sollen an diesem Tage nebst den Großkreutzen dieses Ordens, auch die sämmtliche Ritter des Mariæ Theresiæ Ordens in die Rathsstuben den Eintritt haben, von dannen sie, Sr. Kaiserlichen Majestät als Großmeister nach der Hofkapellen, oder Hofkirchen zu begleiten die Gnade genießen werden.

Drittens soll die ersterwehnte Begleitung in die Hofkapellen, oder Hofkirchen in folgender Ordnung vor sich gehen :

1. Die Edelknaben.
2. Die Kammerherren und geheime Räte, in Campagnekleidern.

3. Die

3. Die Großkreutze und Ritter nach ihrer Ancienneté, mit ihren Ordenszeichen, und großem Ordensband, auch mit ihrer Regiments- oder Generals - Uniform angekleidet.
4. Der Allerdurchlauchtigste Großmeister dieses Ordens ebenfalls in reicher Uniform, und nebst dem am rothen Band abhängenden güldenen Vlies, mit dem großen Ordensband umgeben, so daß beyde ältern Großkreutze des Ordens ihren Allerdurchlauchtigsten Großmeister zu begleiten, hiernächst auch der Obrstkammerer und die Hartschieren und Trabanten - Garde - Hauptleute Sr. Majestät zu diesem Kirchgang so wie sonst zu bedienen haben.
5. Folgen die Bottschafter unmittelbar nach Ihro Majestät, und werden sich Allerhöchstdieselben mit dieser Begleitung hinunter in die Hofkapellen, oder nach der Hofkirche erheben.

Viertens, soll der Hofkirchen - oder Hofkapellen vorderer Chor mit rothem Damast, wie am Weyhnachts - oder Heil. drey Königs-Tag ausgeschlagen, und für Ihro Majestät der Camon zubereitet werden.

Fünf-

Fünftens, ist die übrige Zubereitung in der Hofkapellen und Hofkirche wie sonst gewöhnlich zu veranstalten, nur mit der einzigen Ausnahm, daß für die Grofskreutze eine lange Bank, für die Ritter aber mehrere Bänke, über quer gestellet werden, wie an denen Dankfesten und Abfingungen des *Te Deum Laudamus* für das Militare bey St. Stephan geschiehet.

Sechstens, nach der Predigt und dem hohen Amte soll sodenn der Zurückgang ebenfalls auf obbeschriebene Art vollzogen werden,



Von

1





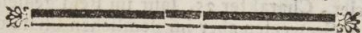
denfel
stande
für Sie
und de
gen V

Der
1769
als a
getey
nung



Von dem
KRIEGS - ORDEN
des
Heil. G E O R G S
IN RUSSLAND.

Gestiftet im Jahr 1769.



Dieser Orden erkennet vor seine hohe Stifterinn Ihro jetzregierende Majestät Catharina II. in Russland, welche denselben zu weiterer Belebung des Soldatenstandes errichtet, das Großmeisterthum darinn für Sich, und Ihre Nachfolger angenommen, und den Orden auf ewige Zeiten mit wichtigen Verordnungen und Vorzügen begnadiget.

Der Stiftungstag, welcher der 26. Nov. 1769. ist, wird jährlich sowohl bey Hofe, als aller Orten, wo sich ein Ritter befindet, gefeyret. Den Rittern, welche die Benennung vom Heil. Erzmärtyrer Georg führen.
C wird

wird das Ordenszeichen auf immer ertheilet, und weder durch hohe Geburt, oder empfangene Wunden im Kriege, sondern durch eine pflichtmäßige und tapfere Aufführung, auch in Kriegsfachen gegebene kluge Anschläge erlanget. Alle Personen von der Generalität und Staabs- und Oberofficier Charakter, welche wirkliche Dienste thun, und sich mit besonderer Tapferkeit und Geschicklichkeit zeigen, haben Fähigkeit darein aufgenommen zu werden, sowohl als diejenige, welche, ohne eben Gelegenheit gehabt zu haben, ihre Tapferkeit an den Tag zu legen, im Oberofficier - Charakter 25. Jahr im Feld gedienet, bey dem Seeweesen aber im nemlichen Charakter achtzehn Reisen zurückgeleget haben. Die Anzahl der Ritter ist nicht bestimmt, sondern richtet sich nach der Zahl derer, die ihn verdienen. Der Orden, weil er durch Verdienste erworben worden, wird niemahlen wieder abgenommen, und bestehet aus 4. Classen: Die erste Classe des größten Kreutzes trägt das Band auf der Weste über die rechte Schulter, und den Stern auf der linken Seite des Rocks. Die zweyte Classe trägt das große Kreutz am Halse, und den Stern auf der linken Seite des Rocks. Die dritte Classe trägt das kleine Kreutz am Halse, und die vierte trägt das kleine Kreutz im Knopfloche des

des Rockes. Die Zeichen dieses Soldatenordens sind ein viereckichter güldener Stern; in der Mitte desselben befindet sich in einem schwarzen Reiffe ein gelbes oder güldenes Feld, und auf demselben der Namenszug des Heil. Georgs, in dem schwarzen Reiffe aber mit güldenen Buchstaben die Sinnsschrift:

ЗА САУЖБУЪ ХРАБРОСТЬ.

Für den Dienst und die Tapferkeit.

Ein grosses güldenes Kreutz von beyden Seiten weißgeschmelzt, und mit einem güldenen Rande eingefasst: in der Mitten desselben befindet sich das Wapen des Russischen Reiches gleichfalls geschmelzt, nemlich der Heil. Georg im rothen Felde mit einem silbernen Harnisch und einem über denselben hangenden güldenen Mantel, mit einem güldenen Stirnbande auf dem Haupte, und auf einem silbernen Pferde, woran der Sattel, und alles übrige Reitzzeug von Gold ist, sitzend, und einen schwarzen Drachen in dem Innern des Schildes mit einer güldenen Lanze erlegend. Auf der Gegenseite aber befindet sich in der Mitte im weissen Felde der Namenszug besagten Heil. Georgs. Ein seidenes Band aus drey schwarzen und zweyen gelben Streifen bestehend.

Das Krentz der Ritter von der dritten und vierten Classe, ist dem grofsen in allen Stücken gleich, aufser dafs selbiges nur in etwas kleiner ist, desgleichen auch das Band mit ebenmäßigen Streifen, nur etwas schmähler, als das Grofse.

Denen ältesten Rittern einer jeden Classe wird ein jährliches Gehalt angewiesen, und zwar denen von der ersten Classe siebenhundert, von der zweyten, vierhundert, von der dritten zweyhundert, und von der vierten hundert Rublen. Einer jeden Classe ist festgesetzt, der ersten achttausend vierhundert, und einer jeden der übrigen zehntausend Rublen, welches zusammen, für alle vier Classen, acht und dreyssigtausend, vierhundert Rublen ausmacht. Die Summa von einer jeden Classe mufs niemahlen mit der Summe einer andern Classe vermendet werden. Ein jeder Ritter ziehet solches Gehalt lebenslänglich, gesetzt, wenn er auch in anderer Gage stünde. Im Falle aber, dafs der Ritter so viele wären, dafs die festgestellte Pension für die jüngste nicht hinreichen sollte, so bekommen die jüngste Ritter die Pension nur alsdenn, wenn unter den Pensionarien eine Vacanz entsethet, da sie denn ihre Pension nach den Jahren und der Zeit, wenn sie zu Rittern aufgenommen worden, ohne eine Classe

Classe mit der andern zu verwirren, empfangen. Ein jeder Ritter der ersten zwey Classen hat bey Hofe, und bey allen feyerlichen Begebenheiten gleichen Zutritt mit den Generalmajors; die Ritter von den zwey letztern Classen aber an oberwehnten Orten und Vorfällen, mit den Obristen. Beyde Collegia vom Kriege und der Admiralität haben Befehl, nach Endigung jeden Feldzuges ein Verzeichniß von dem Wohlverhalten derjenigen Kriegsbedienten, die sich nach obigen Punkten dieser Stiftung verhalten, vorzulegen; wobey selbige Collegia folgende drey unumgänglich nöthige Sachen genau zu beobachten haben:

- 1) Eine genaue Beschreibung der tapfern Unternehmungen, weswegen derjenige verdiente Kriegsmann mit in das Verzeichniß gesetzt zu werden verdienet.
- 2) Eine Sammlung hinlänglicher Beweise zur Bestättigung sothaner Beschreibung, und endlich
- 3) Eine Untersuchung, ob nicht ein Mangel an Beweisthümern vorhanden.

Diejenige, die nach einem fünf und zwanzigjährigen Dienste vom würllichen Ober-officiercharakter und Devoir angerechnet, zur Erlangung dieses Ordens Hoffnung haben, können ihre Bittschriften, nebst den Attestat-

ten aller der Staabsofficierer und Generale, bey denen sie im Commando stehen, darinnen, daß das in der Bittschrift stehende gegründet, daß Supplicante von guter Aufführung sey, und daß selbiger sich während seines ganzen Dienstes keiner solchen Strafe, wofür er vom Charakter degradirt gewesen, unwürdig gemacht stehet, einfinden. Die vornehmste tapfere Thaten und Actionen, um welcher willen ein Competent dieses Ordens eingeführt zu werden verdienet, sind namentlich folgende: Wenn ein solcher durch sein eigen herzhaftes Betragen seine Untergebene aufmuntert, und sie anführet, sich auf die letzte eines Schiffs, einer Batterie, oder eines andern besetzten feindlichen Ortes bemächtiget. Wenn er in einem besetzten Ort eine Blockade standhaft ausgehalten, sich besonders vertheidiget, öftere Ausfälle gethan, die Seinige tapfer und klug angeführet, den Feind geschlagen, oder auch Mittel zur Erhaltung eines Sieges an die Hand gegeben: wenn er sich zu einem gefährlichen Unternehmen selbst an bietet, es übernimmt, und glücklich ausführet. Wenn er seine zerstreute Mannschaft wieder zusammen bringt. Wenn er bey einem Angriff, oder bey einer Landung auf feindlichem Boden, der Erste aus dem Fahrzeug gewesen, und über-

überhaupt die Kriegszucht, als die Seele des Krieges, bey diesem und allen andern ähnlichen Fällen, sorgfältig beobachtet. Seine löbliche Thaten, die er etwa bey einer alliirten Armee verrichtet, werden ihm auf die nemliche Art angerechnet: überhaupt aber wird den Rittern erlaubt, das Ordenskreutz in dem Wapen und Petttschaften zu führen. Nach dem Absterben eines Ordens-Ritter aber, müssen die Ordenszeichen von denen Erben, oder denen sie nach eines solchen Tode in die Hände gerathen, an das Kriegs-Collegium zurück gegeben werden, woselbst auch das Verzeichniß der Ritter aufbehalten wird. Die Wittwe eines im Gehalt stehenden Ritters genießet dessen Pension ein Jahr lang nach dessen Tode noch fort.

Eine jede Classe dieses Ordens rechnet die Ancienneté der Ritter vom Tage der Begnadigung an, welchem von den Rittern der Orden am ersten umgelegt worden, falls an einem Tage zween oder mehrere begnadiget worden wären. Im Falle, daß einer von den Rittern in ein solches Verbrechen verfiel, welches der Officierswürde nachtheilig wäre, da er sich entweder gegen dem Feind unschlüssig oder ganz und gar furchtsam bezeigen würde, so wird ein solcher, nachdem er dessen nach dem Kriegsrecht genugsam

überführt worden, ausgeschlossen, und ihm die Ordenszeichen abgenommen. Zum Schatzmeister wird ein Emeritus von den Rittern gewählt, welcher bey dem Kriegscollegium verbleibet, und sowohl die zu den Pensionen bestimmte Summe in Empfang nimmt, als auch denen Rittern, einem jeden die Seinige zustellet, und ein von den Gliedern des Collegiums unterzeichnetes Schnurbuch führet; an Gehalt selbstn aber jährlich vierhundert Rubeln hat. Wozu noch zu andern, bey dem Orden vorkommenden Ausgaben zwölfhundert Rubeln ausgeworffen, und mithin in allem zu Pensionen und Ausgaben eine Summe von vierzigtausend Rubeln bestimmt wird.

Niemanden wird anbey von denen Rittern erlaubt die Ordenszeichen mit Edelgesteinen zu besetzen, und einem jeden schließlich nachdrücklich eingebunden, obiges, das jedem gedruckt zugestellet wird, ohne die geringste Abänderung auf das genaueste zu befolgen.



ihme
hatz.
ittern
egium
tionen
t, als
einige
s Col-
thret;
mndert
n, bey
zwöl-
mitbin
en eine
himmet

Rittern
stehen
stuflich
s jedem
eringte
olgen.





Von dem
MATHILDIS-ORDEN.
 IN DÄNEMARK.

Gestiftet 1770.

Dieser Orden wurde im Jahr 1770. dem
 12. Jul. zum Angedenken Ihrer höchst
 glücklichen Vermählung von der jezt-
 regierenden Königin in Dänemark, Carolina
 Mathilde, gebohrnen Prinzessin von Groß-
 britannien, aus Zärtlichkeit vor ihren Ge-
 mahl gestiftet.

In dem Ordenszeichen befindet sich der
 verzogene Nahme der höchsten Stifterinn von
 Perlen zusammengesetzt in einem Kreutze von
 Diamanten und einem weissen Felde, über
 welchem eine königliche Krone stehet. Es
 wird an einem blauen Bande von den Da-
 men auf der Brust angeheftet getragen. Das

C 5

Ordens-

Ordensdilemma ist: *Gloria & amore Patriæ*. Dieser Orden wird niemanden, als nur denen, welche sich in Ansehung ihrer hohen Reichsbedienungen darzu qualificirt befinden, als ein hohes Merkmal der Königl. besondern Gnade, jedoch aber ohne jährlichen Gehalt ertheilet.



Von

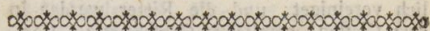
more
nden,
ihrer
thirt
Kont-
ohne



Vin

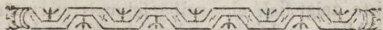






Von dem
MILITAR - ORDEN
 des
Heil. HEINRICHS
 IN CHURSACHSEN.

Gestiftet im Jahr 1768.



Dieser Orden ist ebenfalls zu Beförderung des Diensteyfers im Militarwesen, und zur Belohnung vorzüglicher kriegerischer Verdienste, von des Herrn Administrators Prinz Xavers, Königlichen Hoheit im Jahr 1768. vor die in wirklichen Churfürstlichen Kriegsdiensten stehende Oberofficier errichtet, und ihm die Benennung des Churfürstlichen Militarordens St. Henrici gegeben worden.

Das Großmeisterthum des Ordens ist mit dem Churfürstenthum Sachsen unzertrennlich

lich vereinigt, und die Ritter werden in drey Classen, nemlich in Grofskreutze, Commandeurs, und Kleinkreutze eingetheilet. Die Anzahl derselben bestehet aus zwey Grofskreutzen, vier Commandeurs, und sechs und dreyßig Kleinkreutzen, welche sämmtlich gewisse jährliche Gehalte genießen; aufer denen aber noch mehrere ohne Gehalt, nach des Grofsmeisters Gutbefinden, aufgenommen werden können.

Das Ordenszeichen bestehet in einem gülden achteckigten Kreutze, mit einer weifs-geschmelzten breiten Einfassung. In der Mitte zeigt sich ein gelbgeschmelztes rundes Schildlein und in demselben der Kaiser Heinrich, der Heilige, stehend und geharnischt, in völligem Kaiserlichem Schmucke, mit beygefügtem Namen; In der blauen Einfassung gedachten Schildleins sind die Worte zu lesen: *Xaverius Princeps Poloniae Dux & Administrator Saxoniae instituit 1768.* Auf der andern Seite des Kreutzes ist ein ebenfalls blau-eingefasstes Schildlein, oben schwarz und unten silber, queer getheilt, auf welchem zwey ins Kreutz aufwärts gestellte Schwerdter, als das Wapen von Churfachsen, mit einem Lorbeerkrantz umgehen, zu sehen sind, und in der blauen Einfassung befindet sich das

As Orden
ner Wap
Zweigen
gestalt;

Dieses
Gattung
Kreutz
Classen.

Die
densz
blauer
fassung
linken
an der
eckge
frichte
schwie
mit
nen
getüg
Comm
densz
gleich
stern
klei
des
fein

das Ordenslemma: *Virtuti in bello!* Die vier Winkel um den Schild sind mit grünen Zweigen des Sächsischen Rautenkranzes ausgefüllt;

Dieses Ordenszeichen ist von zweyerley Gattung, nemlich das grofse, und das kleine Krentz, jenes vor die Ritter der zwey ersten Classen, und dieses vor die Ritter der dritten.

Die Grofskreutze tragen das gröfsere Ordenszeichen an einem handbreiten himmelblauen feidenen Bande, mit citrongelber Einfassung von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und über dieß auf dem Rocke, an der linken Brust einen achtspitzigen über-eckgestellten, mit Strahlen von Gold gestickten Stern, in dessen Mitte vorherbeschriebene zwote Seite des Ordenszeichens mit den von einem Lorbeerkranze umgebenen Sächsischen Churfürstlichen, und beygefügten Ordenslemmata vorgestellt ist. Die Commandeurs tragen ein gleiches grofses Ordenszeichen auf eben diese Weise an eben dergleichen breitem Bande, doch ohne gestickten Stern, und die Kleinkreutze tragen es von kleinerer Gröfse in dem dritten Knopfloche des Rockes an einer zweyen fingerbreiten feidenen Bandschleife von eben derselben Farbe.

be. Der jedesmahlige Ordenskanzler erhält zugleich das groſſe Kreutz, und die beyden Ordensbeamten, der Ordensſchatzmeiſter, und der Ordensſecretarius tragen das kleine Ordenszeichen.

Zu der erſten feyerlichen Aufnahme der ernannten Ritter, welche des Herrn Adminiſtrators Königl. Hoheit in Vormundſchaft ſeiner Churfürſtlichen Durchlaucht ſelbſt vorzunehmen geruhet hatten, war der Sonntag, der 4. Sept. 1768., angeſetzt. Dieſe Ceremonie erfolgte in dem damahligen Hoflager auf dem Luſtſchloſſe zu Pillnitz, und Se. Churfürſtlichen Durchlaucht ſowohl, als des Herrn Adminiſtrators Königl. Hoheit trugen an bemeldtem Tage das groſſe Kreutz des neugeſtifteten Ordens, in welchem auch die beyde damit bereits inveſtirte Großkreutze, und der Ordenskanzler erſchienen.

Nach geendigtem Gottesdienſte begaben ſich Höchſtgedachte Se. Königl. Hoheit unter Vortretung der Ordensbeamten, der Ordenscandidaten, Gedachten zween Großkreutze und des Ordenskanzlers, in Begleitung der Ordenschargen, Gardecommandanten, und der Groſſen vom Hofe, in den groſſen Tafelſaal, deſſen Inneres mit einem
Deta-

Detaschement von der Adelichen Cadeten-compagnie besetzt war.

Als Se. Königl. Hoheit, in selbigem unter Trompeten- und Paucken-schall eingetreten waren, verfügten sich die bereits creirten zween Großkreutze zu ihren seithalb des Thrones rechts und links stehenden Stühlen, und die Ordenscandidaten stellten sich dem Throne gegen über in eine Reihe: Se. Königl. Hoheit aber nahmen auf dem mit drey Stufen erhöhten Throne Platz.

Hierauf hielten, Se. Excellenz der Churfürstl. Cabinetsminister und Staatssecretarius, Herr Baron von Ende, als Großkanzler eine der vorhabenden Handlung gemäße wohlgesetzte Rede.

Nach Endigung derselben, da Se. Königl. Hoheit sich immittelst bedeckt hatten, auch von den beyden Großkreutzen, und dem Ordenskanzler ein gleiches geschehen war, wurde die Promotions-Liste der sammtlichen ernannten Ritter von Sr. Königl. Hoheit letzterm zugestellt, so wie solche hernach folget; und selbige sowohl als die Ordensstatuten durch den Herrn Geheimen Kriegs-rath Just, als Ordenssecretarium, verlesen.

Nach-

Nachdem nun auch von demselben den aufzunehmenden Ordensrittern der Eid vorgelesen worden, so verfügten sich dieselbe, einer nach dem andern zu dem Thron, knieten vor Sr. Königlichen Hoheit nieder, und legten den Ordenseid auf das Statutenbuch, welches Höchstedenen selbst von dem Ordenskanzler auf den Schoos gelegt worden, ein jeder besonders ab. Sodenn gaben Se. Königl. Hoheit den Candidaten den Ritterschlag mit ausgezogenem Degen, geruheten auch zugleich die von dem Ordensschatzmeister, dem Herrn Generalcommissario von Heynitz, überreichte Ordenszeichen, als nemlich den Herrea Commandeurs das Ordensband mit dem großen Krentze, unter Beystand des Ordenskanzlers, selbst umzubägen; den Kleinkreuzen aber das kleinere Ordenszeichen eigenhändig zuzustellen, und hierauf den neu erwählten Rittern die Anolade zu geben. Diese küßeten hierauf Ihro Königl. Hoheit die Hand, und begaben sich auf die für sie zubereiteten Plätze.

Nachdem solchergestalt die anwesenden Candidaten einer nach dem andern zu Rittern geschlagen, und in den Orden aufgenommen worden, auch sich untereinander unter Trompeten- und Pauckenschall umarmt hatten, standen

standen Se. Königliche Hoheit von dem Throne auf, und wurden von der nemlichen Ordensproceßion, wobey nunmehr sämtliche Ritter bedekt waren, durch den Garten in Dero Appartement begleitet; nachher aber sämtliche Ritter von allen dreyen Classen nebst den Ordensbeamten an die Churfürstliche Tafel gezogen.

Promotions - Liste

Der Ritter, an Großkreutzen, Commandeurs, und Kleinkreutzen, so von Sr. Königlichen Hoheit, der Churfachsen Administrator, in Vormundschaft Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu dem Churfürstl. Sächsischen Militarorden Sancti Henrici, ernannt worden sind:

Großkreutze, die bereits investirt worden.

- 1) Seine Königliche Hoheit, der Herzog von Curland.
- 2) Der Herr Generalfeldmarschall, Chevalier de Saxe.
- 3) Der Herr Geheime Cabinetsminister, Leopold Nicolaus, Freyherr von Ende, als Ordenskanzler.

Zu

Zu Commandeurs sind ernannt worden

- 1) Der General-Lieutenant, und Inspector der Infanterie, Georg Carl, Freyherr von Klingenberg.
- 2) Der Generalmajor von der Infanterie, Johann Carl von Block.

Zu Kleinkreutzen sind ernannt worden

- 1) Der General-Lieutenant von der Cavallerie, Andreas Graf Renard.
- 2) Der Generalmajor von der Infanterie, Gustav Adolph von Bennigsen.
- 3) Der Generalmajor von der Cavallerie, Ludwig Ernst von Benckendorf.
- 4) Der Generalmajor von der Infanterie, Christoph Friederich von Flemming.
- 5) Der Oberste von der Cavallerie und Churfürstl. General Adjutant, Adam Burkhard Christoph Schiebel.
- 6) Der Generalmajor von der Infanterie, Ernst Friederich von Karlsburg.
- 7) Der Obristlieutenant, Ernst Gottlob von der Pforte, vom Prinz Gotha'schen Infanterie-Regiment.
- 8) Der Oberste Nicolaus Reinhold von Pfeilitzer, genannt Frank, vom Prinz Xaverischen Infanterie-Regiment.

9) Der

- 9) Der Oberste, Georg Rudolph Fäsch, bey dem Ingenieur - Corps.
- 10) Der Oberste Wedig, Christoph, Freyherr von Kayserling, vom Herzogl. Curländischen Regiment Chevauxlegers.
- 11) Der Oberste Alexius Chevalier du Hamel, bey der Garde du Corps.
- 12) Der Oberste und Exercitienmeister von der Infanterie, Petrus Franciscus de Gonde.
- 13) Der Major Friederich Adolph von Gersdorf, vom Regiment Churfürstinn, Infanterie.
- 14) Der Obristlieutenant, Carl Christoph von Weissenbach, vom Prinz Carlischen Infanterie - Regiment.
- 15) Der Obristlieutenant und Churfürstliche Flügel - Adjutant, Christoph August von Seiffert.
- 16) Der Major Georg Theodor von Schilling, bey der Leibgrenadier - Garde.
- 17) Der Obristlieutenant Carl von Duntar vom Regiment Churfürst Infanterie.
- 18) Der Rittmeister Christoph Carl von Feilitzsch vom Fürst Anhaltischen Regiment Curassier.
- 19) Der Capitain, Johann Baptista Burkhard de Leger, vom Prinz Antonischen Infanterie - Regiment.

20) Der

- 20) Der Major, Johann Anton Joseph Conway de Vettefort, vom Artilleriecorps.
- 21) Der Capitain, Christian Heinrich von Häusler, vom Prinz Xaverischen Infanterie-Regiment.
- 22) Der Major, Aloisius Peter Marchese d'Agdollo, bey der Schweitzergarde.
- 23) Der Capitain Marcus Antonius du Moyfin, vom Blockischen Infanterie-Regiment.
- 24) Der Capitain, Stephan von Kofolowski bey der Leibgrenadier-Garde.
- 25) Der Premierlieutenant Gustav Christoph Oelschlegel, vom Regiment Churfürst Infanterie.
- 26) Der Capitain, Franz Xaver von Ocza-kowski, bey der Leibgrenadier-Garde.

Ordens - Schatzmeister.

Der General - Bergkommiffarius, Friedrich Anton von Heynitz.

Ordens . Secretarius.

Der Geheime Kriegsrath, Christian Wilhelm Just.



Von

in Com-
pa.
sch von
infante-
de d'Ag.

u Moy-
giment.
solowski

Christoph
fürst In-

in Oza-
gards.

Friede

in Wll.

Va





LÖW

LÖW

Regie
um
und
mach
der
nicht
ben
schlo
geg
Cen
alle
von

Von dem
LÖWENRITTER-ORDEN
 IN CHURPFALZ.

Errichtet im Jahr 1768.

Carl Theodor, jetztregierender Churfürst von der Pfalz errichtete diesen Orden nach seiner fünf und zwanzigjährigen Regierung den ersten Tag des 1768. Jahres, um damit seine Erkäontlichkeit gegen alte und getreue Staatsbediente allgemeiner zu machen; weil sich zu diesem seinem Zwecke der bereits florirende St. Huberts-Orden nicht in allem bequemen, und er in demselben nichts neues verfügen wollte, so entschloß er sich einen neuen, und also hiemit gegenwärtigen, unter der Benennung des *Churpfälzischen Löwen* zu stiften, worein alle sowohl geistliche als weltliche Personen von allen dreyen in dem Römischen Reiche erlaub-

erlaubten Religionen, aufgenommen werden, welche Altädelich erwiesenen Kerkommens sind, und sich gegen das Hohe Churhaus besondere Verdienste gemacht, oder inskünftige machen werden; und bey dafigen, oder andern Höfen; oder in Kriegsdiensten ansehnliche Ehrenstellen bekleiden; wobey insonderheit auf die persönliche gute Eigenschaften der Dienerschaft belobten Churhauses, und auf deren langjährige Treue und erspriesliche Dienste sowohl, als auf guten alten Adel die Rückficht zu nehmen sich vorbehalten wird.

Die erste Solennität der Errichtung dieses Ordens gieng den ersten Tag des 1768. Jahres als ein Gedenkfest der angetretenen Churfürstlichen Landes-Regierung vor: wobey sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht erklärten zeitlebens vor Sich und Dero Nachfolger das Großmeisterthum dieses Ordens zu führen, und zugleich die zu beobachtende Satzungen bekannt machen ließen; Unter den Ordenszeichen bestehet der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern, in einem achteckigten auf alle Seiten gleich ausgebreiteten Krentze, von mattem Silberfaden, dessen Rand mit Silberblatt, oder Glanz, der Zwischenraum der Krentz-

Krentz
Silber
unter
auf den
Krentz
erhaben

Das
Fläche
raum
in de
denen
denen
g-fürn
obern
aber,
die N
mit d
1768

Di
Fing
Band
Him
Sch
gei
ein
au
der

Kreutztheile aber mit Flammen von gleichem Silberglanz gezieret bestehet, in dessen Mitte unter dem Churhute die Buchstaben *C. T.* auf denen Kreutzflächen aber das Wort *Institut* durch ausgetheilte Buchstaben von erhabenen Goldfaden ausgedruckt sind.

Das Ordenskreutz ist von Gold, dessen Fläche mit blauem Schmelz, der Zwischenraum aber mit güldenen Flammen versehen, in der Mitte einen stehend gekrönten güldenen Löwen mit der Ueberschrift von güldenen Buchstaben *Merenti* auf einem weißgeschmelzten verschlungenen Bande auf der obern, auf der gleichgestalteten untern Seite aber, statt des Löwens, unter dem Churhute, die Namensbuchstaben des Errichters *C. T.* mit der Aufschrift habend: *Institut: Anno 1768.*

Dieses Ordenskreutz wird an einem vier Finger breiten gewässerten weiß seidenen Bande, dessen Rand einen Viertelszoll breit Himmelblau eingefasset ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab, von den geistlichen Mitgliedern dieses Ordens aber an einem etwas schmählern Bande an dem Hals auf der Brust hangend getragen. Alle Ordensritter sind befugt ihre hergebrachte und
ange-

angebohrne Wapen mit diesem Ordensbande zu umgeben, und zu zieren. Das feyerliche Fest dieses Ordens ist jeden neuen Jahrestag, an welchem alle Ordensritter, wenn sie auch dem St. Hubertsorden einverleibet sind, mit dem Stern, und grossem Bande des Pfälzischen Löwens zu erscheinen haben, worinn der Durchlauchtige Großmeister dieses Ordens mit seinem Beyspiel selber vorgehet. Bey dergleichen Ritterversammlungen, wird der Rang nach der Aufnahm der Ritter beobachtet, dieses aber übrigens denen an dasigem Hofe eingeführten Dienst- und Rang-Ordnungen nicht nachtheilig seyn, sondern hierunter das Herkommen vor wie nach beobachtet werden. Auf diejenige, welche sich bereits Merkmale durch Erhaltung des Pfälzischen Löwenordens ihrer Verdienste erworben haben, wird in Ertheilung des St. Hubertsordens, wenn sie erweislich Altgräflich- oder Freyherrlichen Standes sind, vorzüglich Bedacht genommen. In welchem Falle sodenn der Pfälzische Löwe keineswegs abgelegt, sondern ausserhalb des oben bestimmten Ordensfestes, an einem etwas schmälern Bande, an dem Hals auf der Brust hangend getragen wird; Wer einem auswärtigen Orden vorhin einverleibet ist, und in diesen

diesen Haus - Orden aufgenommen zu werden verlangt, hat bey Willfahung seiner Aufnahme, zu förderst sich jenes fremden Ordens zu begeben, woferne er nicht in Erwegung besonderer Umstände, darinnen dispensirt wird. Die Zahl der Ordensritter ist mit Innbegriff des Ordenskanzlers auf fünf und zwanzig eingeschränkt. Der Orden ist über dieses mit einem Geheimschreiber und Garderobier versehen, welche ihre Dienste nach Anweisung des Ordenskanzlers, die dieser vom Durchlauchtigen Großmeister empfängt, zu verrichten haben.

Niemand von den Staatsbedienten, oder dem Landfäsigen Adel ist um diesen Orden anzuhalten befugt, er habe denn fünf und zwanzig Jahre lang wenigstens dem Churhaufe treue und erspriessliche Dienste geleistet, und ansehnliche Ehrenstellen in dem dasigen Staats- oder Kriegswesen erreicht; wobey jedoch auf Fremde von vorzüglicher Geburt, die Hohe Ehrenstellen geistlich- und weltlichen Standes bekleidet, und dem Hohen Churhaufe sich durch angenehme Dienste gefällig gemacht, eine besondere Rücksicht zu nehmen sich vorbehalten wird. Jeder zu diesem Orden ernannter Ritter ist verbunden den drey Tage vor wirklichem Empfang

D

der

der Ordenszeichen fünf und zwanzig Ducaten dem Ordenssecretario, als eine denen Ordens-officianten zugeeignete Ergötzlichkeit zu erlegen. Die Erben der verstorbenen Ordens-Ritter sind schuldig und gehalten, das Ordenskreutz innerhalb drey Monathen an den Ordenssecretarium zurück zu geben, und endlich behält sich der Hohe Stifter dieses Ordens vor, die Ordenssatzungen zum Besten und der Aufnahme des Ordens zu erweitern, und zu erklären.



Von

enten
dens-
er-
dens-
Or-
n den
und
hieses
behem
eitem,





333

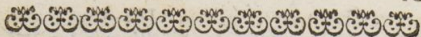
ZU

He

33

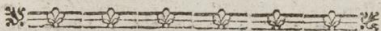
D

feinen
die A
Dama
gion
ihre
wea



Von dem
Churpfälzischen
zum Besten der Nothleidenden
gestifteten
DAMENORDEN
der
Heil. ELISABETH.

Errichtet im Jahr 1766.



Dieser Damenorden hat sein Daseyn von der Durchlauchtigen Churfürstinn von der Pfalz Elisabetha Augusta, und seinen Namen von der Mildthätigkeit gegen die Armen erhalten. Er wird nur solchen Damen verliehen die der Catholischen Religion zugethan, und im Stande sind, sowohl ihren, oder wenn sie verheyrathet oder Wittwen sind, ihres Ehemannes Adel mit sech-

zehen Ahnen zu erweisen. Die Anzahl derselben wird, ausser den Fürstinnen des dassigen Churhauses und anderer Altfürstlicher Häuser, auf die Obristhofmeisterinn, und sämtliche Hofdamen, sodenn aber auf 6. verehlichte oder verwittibte Damen eingeschränket; über welche also bestimmte Anzahl, ausser in dem Fall einer Erledigung, keine Dame, wer sie auch immer seyn mag, in den Orden aufgenommen wird.

Die Aufnahme in den Orden aber geschieht allein auf Ostern, oder auf das Fest der Heil. Elisabeth; da gesammte Ordensdamen verbunden sind, auf solchen letztbenannten Tag nebst Anhörung einer Heil. Messe nach Vermögens - Umständen, Allomosen auszutheilen.

Das Ordenszeichen besteht, aus einem weisgeschmelzten Kreutz, mit dem Bildniss der Heil. Elisabeth, wie sie Ihre Mildthätigkeit gegen die Arme ausübet, auf der einen Seite, auf der andern aber den Namenszug der Churfürstinn nebst einem über dem Kreutz schwebenden Churhute, habend.

Dieses wird von den Ordensdamen auf der linken Brust an einem blauen rotheingefassten Bande getragen, und darf keine Dame ohne dasselbe öffentlich bey jedesmaliger Straffe eines

eines Ducatens erscheinen. Jede Ordensdame hat bey ihrer Aufnahme dem Schatzmeister des Ordens vier Ducaten zu erlegen. Nach dem Absterben einer Ordensdame muß das Ordenszeichen an den Schatzmeister zurück gesandt werden, und alle übrige Ordensdamen sind verbunden zwey Heil. Messen für die Abgestorbene lesen zu lassen; Die Churfürstin aber als Ordensstifterinn läßt in solchem Falle ein hohes Seelenamt halten, welchem gesammte beym Hoflager sich befindende Ordensdamen beyzuwohnen schuldig sind. Wofern eine Ordensdame, das Ordenszeichen verliehren sollte, hat sich selbige alsobald ein anderes auf eigene Kosten anzuschaffen.

Die Ernennung der Ordensbeamten, der Secretarien und Schatzmeister sowohl, als die Anweisung zu ihren Dienstverrichtungen behält sich die Churfürstl. Stifterinn vor, wie nicht weniger auch die Macht und Freyheit diese Ihre Ordenssatzungen nach Gutbefinden, zum Besten und zu der Aufnahme des Ordens zu verbessern, zu vermehren, und zu verändern.

Vermög einer Bulle Pabsts Clemens XIII. wurden diesem Orden der Heil. Elisabeth verschiedene Gnaden und Ablässe verliehen, und ihm zugestanden, daß die Ordensdamen un-

ter ihrer jederzeitigen Durchlauchtigsten Großmeisterinn, in den Kirchen und sonst sich einfinden, dem Gottesdienst beywohnen, und in Processionen einhergehen dürfen.

Ferner genehmigen Ihre Heiligkeit, alle Versammlungen und Verordnungen, die zur Aufnahme gedachten Ordens gemacht werden, und ertheilen allen und jeden Ordens-Damen, an dem Tage ihrer Aufnahme, wenn sie reumüthig beichten und communieieren, ingleichem in der letzten Sterbestund, nach reumüthiger Beicht und verrichteter Communion, oder wenn dieses nicht mehr geschehen können, nach Anrufung des Namens Jesu, mit dem Munde, oder da auch dieses nicht mehr möglich gewesen, nur mit inbrünstiger Herzens-Andacht, vollkommenen Ablass.

Weiter erlangen gesammte Ordensdamen und zwar die aus dem Fürstenstande einmal in jedem Monath, die Adelige aber des Jahrs fünfmal vollkommenen Ablass, wenn sie nach abgelegter reumüthiger Beicht, und empfangener Heil. Communion, in der zur Ordens-Andacht zur Zeit gewiedmeten Kirche oder Kapelle, das gewöhnliche Gebeth für Einigkeit aller Fürsten, Ausrentung der Ketzereyen, und Aufnahm und Erhöhung der

Kathol.

Kathol. Kirche verrichtet werden. Ferner erhalten sämmtliche Ordensdamen hundert Tage Ablass, so oft sie ein Werk christlicher Liebe oder der Andacht verrichten, und endlich erhalten nicht allein sämmtliche Ordensdamen, sondern auch alle und jede Christglaubige vollkommenen Ablass, die an dem Hauptfeste des Ordens, oder dem Feste der Heil. Elisabeth den 19. Nov. von der ersten Vesper des vorhergehenden Tages bis zu Niedergang der Sonnen gemeldten Festes die Ordenskirche oder Kapelle andächtig besuchen, und nach vorher geschehener Beicht und Communion zu oben gemeldeter Meinung der katholischen Kirche inbrünstig beten werden.





Register der Ritterorden.

<i>Der Röm. Kaif. und Kaiserl. Königl. Maria Theresiaorden</i>	- - - -	Blat 5
<i>Der Russischkaiserliche Kriegsorden des Heil. Georgs.</i>	- - - - -	Bl. 49
<i>Der Königl. Dänische Mathildisorden.</i>		Bl. 57
<i>Der Churfürstliche Militarorden des Heil. Heinrichs.</i>	- - - - -	Bl. 59
<i>Der Churfürstliche Löwenritterorden.</i>		Bl. 69
<i>Der Churfürstliche St. Elisabethsorden.</i>		Bl. 75





l.
Bl. 4

Bl. 47
Bl. 57

Bl. 59

Bl. 69

Bl. 75